

Neufassung der Richtlinien der Gemeinde Glasau zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen, Verbänden und Organisationen

Die Gemeinde Glasau fördert die Jugendarbeit in den Vereinen und Verbänden der Gemeinde und gewährt aufgrund der nachfolgenden Richtlinien für diese Arbeit entsprechende Zuschüsse:

1. Sport

Allgemeiner Zuschuss

Jeder in der Gemeinde ansässige Verein usw. erhält für die Jugendarbeit einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 205,00 EUR
Dieser Betrag wird nur gezahlt, wenn der Verein mindestens sieben jugendliche Mitglieder hat und auch reale Jugendarbeit betreibt.

Zusätzlicher Zuschuss

Zusätzlich zum Grundbetrag erhält der Verein usw. einen Zuschlag auf die Anzahl der in der Gemeinde wohnhaften jugendlichen Mitglieder (vollendetes 2. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr) in jährlicher Höhe von max. 15,00 EUR
je jugendlichem Mitglied aus der Gemeinde Glasau.
Förderungsfähig ist nur der tatsächlich gezahlte Beitrag je jugendlichem Mitglied bis zu 15,00 EURO im Jahr.

Zuschuss an nicht ortsansässige Vereine

Nicht ortsansässige Vereine, denen jugendliche Mitglieder aus der Gemeinde Glasau angehören, erhalten für ihre reale Jugendarbeit einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 25,00 EUR

Voraussetzung für die Zahlung des Zuschusses ist, dass mindestens zwei jugendliche Mitglieder aus der Gemeinde diesem Verein angehören müssen.

Zusätzlich erhält der nicht ortsansässige Verein einen Zuschlag von je jugendlichem Mitglied aus der Gemeinde Glasau 15,00 EUR

2. Kulturelle Verein, Verbände und Organisationen

Allgemeiner Zuschuss

Jeder in der Gemeinde ansässige Verein usw. erhält für die Jugendarbeit einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 205,00 EUR

Dieser Betrag wird nur gezahlt, wenn der Verein mindestens sieben jugendliche Mitglieder hat und auch reale Jugendarbeit betreibt.

Zusätzlicher Zuschuss

Zusätzlich zum Grundbetrag erhält der Verein usw. einen Zuschlag

auf die Anzahl der in der Gemeinde wohnhaften jugendlichen Mitglieder (vollendetes 2. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr) in jährlicher Höhe von max. 15,00 EUR
je jugendlichem Mitglied aus der Gemeinde Glasau.
Förderungsfähig ist nur der tatsächlich gezahlte Betrag je jugendlichem Mitglied bis zu 15,00 EUR im Jahr.

Zuschuss an nicht ortsansässige Vereine

Nicht ortsansässige Vereine, denen jugendliche Mitglieder aus der Gemeinde Glasau angehörenden, erhalten für ihre reale Jugendarbeit einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von 25,00 EUR

Voraussetzung für die Zahlung des Zuschusses ist, dass mindestens zwei jugendliche Mitglieder aus der Gemeinde Glasau diesem Verein angehören müssen.

Zusätzlich erhält der nicht ortsansässige Verein einen Zuschlag von 15,00 EUR je jugendlichem Mitglied aus der Gemeinde Glasau.

3. Zuschuss für Jugendleiter und Sportübungsleiter

Zuschüsse für die Jugendleiter und Sportübungsleiter sind in den genannten Beträgen enthalten und werden nicht gesondert gezahlt.

4. Zuschuss für Jugendfahrten

Jugendgruppen, Vereinen und dergleichen sowie Einzelpersonen kann ein Zuschuss für die Durchführung von Jugendfreizeitmaßnahmen gewährt werden. Dieser Zuschuss beträgt 1,50 EUR pro Tag und Teilnehmer für Fahrten mit einer Dauer von mindestens 3 Tagen. Maximal werden je Verein 160 Fahrtentage im Jahr gefördert. Für je zehn Teilnehmer wird auch ein Betreuer bezuschusst.

5. Schlussbestimmungen

Die Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt und jeweils nachträglich für das abgelaufene Jahr gezahlt. Stichtag für die Anzahl der Mitglieder ist der 01.01. eines jeden Jahres. Die Anträge sind bis zum 31.03. an die Gemeinde zu stellen.

Zuschüsse werden nur an Vereine gezahlt, sofern nicht eine Einzelperson gemäß Ziffer 4 einen Antrag stellt.

Vereine, die einen Zuschuss beantragt haben, verpflichten sich, der Gemeinde auf Verlangen einen Nutzungsnachweis für die durchgeführten Fahrten und die Offenlegung der Mitgliedsbeiträge zu erbringen.

Nach diesen Richtlinien wird die laufende Jugendarbeit gefordert. Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen können nur aufgrund eines gesonderten Antrages mit Angaben zur Finanzierung der gesamten Maßnahme gewährt werden.

Diese Richtlinien wurden beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. November 1999 und ersetzen die bisherigen Richtlinien von 1974, die hiermit aufgehoben werden.

Die neuen Richtlinien sind rückwirkend ab 01. Januar 1999 anzuwenden. Die Werte in EURO gelten ab 01. Januar 2002.

Glasau, 29. November 1999

(Horstmann)
- Bürgermeister -